

## **VERORDNUNG DES REKTORATS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zur Änderung der Prüfungsordnung für alle außerordentlichen Studien

### **§ 1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten sowie Prüfungsmethoden**

1. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise sowie der Prüfungsmethoden erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen, in den Modulbeschreibungen des Curriculums sowie in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der PH OÖ. Die Lehrveranstaltungsleiter\*innen informieren vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über Prüfungsmethoden und Prüfungsanforderungen sowie über Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe.
2. Nähere Informationen zu Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und zur Masterprüfung sowie zu allfälligen Abschlussarbeiten erfolgen im Curriculum sowie in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der PH OÖ.

### **§ 2 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren zu Prüfungen**

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig. Nähere Regelungen erfolgen in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der PH OÖ.

### **§ 3 Beurteilung Pädagogisch-Praktischer Studien**

Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- Reflexionskompetenz,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

### **§ 4 Prüfungswiederholungen**

Regelungen zu Wiederholung von Prüfungen erfolgen in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der PH OÖ.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Kundmachung in den Mitteilungsblättern der PH OÖ in Kraft und gilt für alle außerordentlichen Studien. Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher gültigen Prüfungsordnungen in den Curricula der außerordentlichen Studien.